

STADT CHAM • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Piratenpartei
Herrn
Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Sachbearbeiter:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Zimmer Nr.:

STADT CHAM

Marktplatz 2 • 93413 Cham

T 099 71-8579 0

F 099 71-6811

poststelle@cham.de

www.cham.de

...

19.04.2021

Sg. 20-Bü

Herr Bücherl

09971/8579-110

09971/8579-8110

michael.buecherl@cham.de

008

93413 Cham, den 07.07.2021

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie der Verkehrsraum-Sondernutzungssatzung der Stadt Cham;
Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung von Straßenbestandteilen zu Sonderzwecken (Straßenrechtliche Sondernutzung) für das Aufstellen von Wahlplakaten anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021**

Die Stadt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Die beantragte Sondernutzung von städtischen Straßen in der Stadt Cham über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinaus zur Aufstellung von Wahlplakaten anlässlich der **Bundestagswahl am 26.09.2021** wird hiermit in stets widerruflicher Weise genehmigt.
- II. Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße folgende Bedingungen und Auflagen verbunden:
 1. Die Plakate dürfen eine max. Größe von **DIN A1** (59,4 cm x 84,1 cm) nicht überschreiten.
 2. Der räumliche Mindestabstand der einzelnen Plakate der gleichen Partei bzw. politischen Gruppierung muss mindestens **200 m** betragen.
 3. Die Wahlplakate dürfen frühestens acht Wochen vor der Wahl (**ab 31.07.2021**) aufgestellt werden. Spätestens eine Woche nach der Wahl (**bis 02.10.2021**) sind alle Plakattafeln wieder vollständig zu entfernen.
 4. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Lichtzeichenanlagen (Ampelmasten) ist unzulässig, ebenso ein verkehrsfährdendes oder -behinderndes Aufstellen.
 5. Am **Marktplatz (Fußgängerzone)** sowie im **unmittelbaren Umfeld von Kirchen** (z.B. von Haupt- und Seitenportalen) ist das Aufstellen von Plakaten nicht gestattet.

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS

Mo- Mi 8⁰⁰-12⁰⁰ und 14⁰⁰- 16⁰⁰ Uhr
Do 8⁰⁰- 16⁰⁰ Uhr
Fr 8⁰⁰- 12⁰⁰ Uhr

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse im Landkreis Cham
IBAN: DE66 7425 1020 0620 0010 32
BIC: BYLADEM1CHM

Raiffeisenbank Chamer Land eG
IBAN: DE26 7426 1024 0000 0106 77
BIC: GENODEF1CHA

Volksbank Straubing eG
IBAN: DE95 7429 0000 0005 0049 00
BIC: GENODEF1SR1

6. Das Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen, z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä., ist ebenso wie eine Plakatierung im Luftraum (z.B. straßenübergreifende Plakatbanner) zu unterlassen.
7. Zugelassen ist das Anbringen an Straßenleuchten bzw. Verkehrszeichenpfosten, Schutzgittern von Bäumen, Brückengeländern, Leiteinrichtungen u.ä., die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen, wenn dies keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstellt. Es ist darauf zu achten, dass die Plakate nicht in den Lichtraum der Fahrbahn ragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt als auch der Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht beeinträchtigt wird.
8. Während der Abstimmungszeit dürfen in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Wahlplakate aufgestellt werden bzw. vorhanden sein.

III. Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Hinweise:

- a) Seitens der Stadt Cham werden ca. zwei Monate vor Wahlen an festgelegten Stellen im gesamten Stadtgebiet (**Sammel-)Anschlagtafeln** für Wahlwerbung aufgestellt, auf denen Plakate der zu Wahl zugelassenen Parteien durch den Stadtbauhof entsprechend der Reihenfolge auf dem Stimmzettel angebracht werden können.
Die Plakate (Anzahl: ca. 20 Stück) müssen für diesen Zweck beim **Stadtbauhof, Hans-Eder-Str. 13, 93413 Cham, Tel 09971/8579-720**, abgegeben bzw. postalisch zugesandt werden. Das Anbringen der Plakate auf den Anschlagtafeln erfolgt ausschließlich durch die Stadt bzw. Stadtbauhof.
- b) **Widerrechtlich, entgegen den Plakatierungsrichtlinien der Stadt Cham, angebrachte Wahlwerbung (Plakate und sonstige Werbevorrichtungen) werden wir unverzüglich im Wege der Ersatzvornahme, ggf. auch kostenpflichtig, durch den Stadtbauhof entfernen lassen.**
- c) Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0 (AllmBl Nr. 2/2013, S. 52) „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ wird hingewiesen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Partei/Wählergruppe Piratenpartei beantragte am 19.04.2021 für die Bundestagswahl am 26.09.2021 die Aufstellung von Plakattafeln im Stadtgebiet Cham.
Der Antrag beurteilt sich nach den Regelungen der Verkehrsraum-Sondernutzungssatzung der Stadt Cham und war demnach unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen und Auflagen zu genehmigen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Cham ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 23, Art. 24 Gemeindeordnung (GO), Art. 18 und 22 a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), und § 3 Abs. 1 Verkehrsraum-Sondernutzungssatzung sachlich und örtlich zuständig.

Für die Inanspruchnahme einer Sondernutzung ist der Benutzer verpflichtet bei der Stadt Cham einen entsprechenden Antrag zu stellen, der Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten muss (§ 4 Verkehrsraum-Sondernutzungssatzung).

Die Werbung für Wahlen dient der politischen Willensbildung der Allgemeinheit und liegt somit im öffentlichen Interesse. Die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber nicht missachtet werden.

Die beantragte Sondernutzungserlaubnis war deshalb unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen und Auflagen zu erteilen. Sie war insbesondere für einen angemessenen Zeitraum vor der Wahl zu befristen. Ebenso sind die Plakatträger nach Ablauf einer bestimmten Frist nach dem Wahltag zu beseitigen.

Die vorgenannten Nebenbestimmungen im Tenor dieses Bescheides sind gemäß § 3 Abs. 1 Verkehrsraum-Sondernutzungssatzung Bestandteil des Bescheides und demnach vollinhaltlich zu beachten.

Ein Verstoß hiergegen kann nach § 18 der Verkehrsraum-Sondernutzungssatzung als Ordnungswidrigkeit geahndet und ggf. mit einer Geldbuße belegt werden.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 16 Buchst. b der Verkehrsraum-Sondernutzungssatzung gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Cham) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Bücherl



In Abdruck:

1. Polizeiinspektion Cham
Ludwigstr. 35
93413 Cham

2. Stadtbauamt (Bauhof)
Hans-Eder-Str. 13
93413 Cham

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. P.', written over a faint circular stamp.